

Beschluss:

Die Landschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2012 einschließlich Haushaltsplan, Veränderungsnachweis und Anlagen.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 13.02.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im	Ergebnisplan mit		
	Gesamtbetrag der Erträge auf	3.287.806.381	EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.289.391.000	EUR
im	Finanzplan mit		
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.250.176.843	EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.252.491.379	EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	141.789.127	EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	181.161.553	EUR
	festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	67.000.000	EUR
festgesetzt.		

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

278.329.529 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.584.618 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf
der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

16,7 %

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85a und 78b LBG NW bzw. des § 28 TVöD zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, 13. Februar 2012

Prof. Dr. Wilhelm
Vorsitzender der Landschaftsversammlung

LUBEK
Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung